

**Bekanntmachung
der
Großen Kreisstadt Mosbach
für das
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis:**

5. Verordnung des Landratsamtes



zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Trienzbachtal mit Seitentälern“

Vom 06. Juli 2016

Aufgrund von §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I 2013, S. 3154), in Verbindung mit § 23 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), wird verordnet:

Artikel 1

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Trienzbachtal mit Seitentälern" vom 01. Februar 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2015, wird auf Gemarkung Sattelbach, Große Kreisstadt Mosbach, in ihrer räumlichen Abgrenzung entsprechend den beigefügten Karten geändert.
- (2) Von den in § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 01. Februar 1990 bezeichneten Karten wird die Darstellung des Abgrenzungsverlaufs für die betroffene Teilfläche wie folgt ersetzt:
 - a) Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 wird bezüglich des Änderungsbereichs auf Gemarkung Sattelbach, Große Kreisstadt Mosbach, durch den dieser Verordnung beiliegenden, als Anlage 1 bezeichneten Kartenausschnitt ersetzt.
 - b) Die Katasterplankarten der Deutschen Grundkarte Blatt-Nr. 6521.25 (Sattelbach Ost; Nr. 11 in der Schutzgebietsmappe) und Blatt-Nr. 6520.30 (Sattelbach West; Nr. 10 in der Schutzgebietsmappe) im Maßstab 1 : 5.000 werden für die Änderungsbereiche auf Gemarkung Sattelbach, Stadt Mosbach durch den dieser Verordnung beiliegenden, als Anlage 2 bezeichneten Kartenausschnitt ersetzt.

Artikel 2

- (1) Dieser Verordnung liegen als Anlage 1 der neugefasste Kartenausschnitt der betreffenden Umgebung des Änderungsbereichs als Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und als Anlage 2 die neu gefasste Abgrenzung der Teilfläche auf Gemarkung Sattelbach, Stadt Mosbach, auf einem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 bei. Die Anlagen mit den betreffenden Kartenausschnitten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Verordnung mit Kartenmaterial wird beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach - untere Naturschutzbehörde - zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Die Verordnung mit Karten kann auch bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Fahrenbach, Limbach, Elztal, Mudau und der Großen Kreisstadt Mosbach eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mosbach, den 06. Juli 2016

Neckar-Odenwald-Kreis
L a n d r a t s a m t
- untere Naturschutzbehörde -
gez.
Dr. Brötzel, Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in Verbindung mit § 76 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 genannten Verfahrens- oder Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Naturschutzbehörde, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.